

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE

Städteverband
Schleswig-Holstein

(federführend 2010)

Schleswig-Holsteinischer
Landkreistag

Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag

Städtebund Schleswig-Holstein • Reventluallee 6 • 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Thomas Rother MdL
Der Vorsitzende

über Landeshaus

vorab per E-Mail
Innenausschuss@landtag.ltsh.de

24105 Kiel, 07.12.2010

Unser Zeichen: zi/ga
21.02.00/10.43.73/14.02.00/10.40.11
(bei Antwort bitte angeben)

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/1663

I. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Gemeindeordnung (GemO)

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/880

II. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein,

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, Landtags-Drucksache 17/1000

III. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung allgemeiner unterer Landesbehörden in Schleswig-Holstein und des Kommunalprüfungsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/873

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände bedankt sich in vorgezeichneter Angelegenheit der Stellungnahme.

Zu den einzelnen Gesetzgebungsvorhaben geben sich folgende Anregungen und Bedenken aus Sicht der kommunalen Landesverbände:

Städteverband Schleswig-Holstein

Tel.: 0431/570050-30

Fax: 0431/570050-35

eMail: info@staedteverband-sh.de

<http://www.staedteverband-sh.de>

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag

Tel.: 0431/570050-10

Fax: 0431/570050-20

eMail: info@sh-landkreistag.de

<http://www.sh-landkreistag.de>

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

Tel.: 0431/570050-50

Fax: 0431/570050-54

eMail: info@shgt.de

<http://www.shgt.de>

I. Zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Gemeindeordnung (GemO) – Landtags-Drucksache 17/880

Die Diskussion über die notwendige Qualifikation von Aufsichtsräten in kommunalen Beteiligungsgesellschaften ist nicht neu. Sie war Gegenstand einer Querschnittsprüfung des Landesrechnungshofes und ist in den Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshof (Seiten 99ff.) eingeflossen. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Vertreter der Gemeinden in Gesellschaften als Aufsichtsratsmitglieder sind auch in der Vergangenheit immer wieder Gegenstand kommunaler Fortbildungsveranstaltungen gewesen. Es ist den Vertretern der Gemeinden in Gesellschaften und Aufsichtsratsmitgliedern bekannt, dass die ordentliche und gewissenhafte Wahrnehmung des Amtes gewisse Mindestkenntnisse voraussetzt, um persönlich und eigenverantwortlich das Amt ausüben zu können. Nach der Rechtsprechung des BGH sind dies „ Mindestkenntnisse allgemeiner, wirtschaftlicher, organisatorischer und rechtlicher Art, die erforderlich sind, um alle normalerweise anfallenden Geschäftsvorfälle auch ohne fremde Hilfe verstehen und sachgerecht beurteilen zu können“ (vgl. BGHZ Band 85, Seite 292,295). Zu den persönlichen Qualifikationsanforderungen gehören insbesondere:

- die Kenntnisse der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben des Aufsichtsrats;
- die Kenntnisse der Rechte und Pflichten als Aufsichtsratsmitglied;
- die Kenntnisse, um die dem Aufsichtsrat vorliegenden Berichte verstehen, bewerten und daraus Schlussfolgerung ziehen zu können;
- die Kenntnisse für die Prüfung des Jahresabschlusses mit Hilfe des Abschlussprüfers;
- die Kenntnisse zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit von Führungsentscheidungen;
- nach Möglichkeit eigene unternehmerische Erfahrungen.

Bereits schon aus haftungsrechtlichen Gründen sollte jedes Aufsichtsratsmitglied bereits bei Amtsantritt diese Mindestkenntnisse besitzen. Eine ordentliche und gewissenhafte Überwachung bedingt, dass das Aufsichtsratsmitglied über die zur Amtsausführung erforderliche Zeit verfügt, um mit der gebotenen Sorgfalt und dem notwendigen Engagement den Aufsichtsratspflichten nachkommen zu können (vgl. dazu Ziertmann/Rentsch, Gemeindeverfassungsrecht Schleswig-Holstein, § 104 Rand Nr.4). Insbesondere sind die Kenntnisse über die Rechte und Pflichten (Verschwiegenheitspflicht, Pflicht zur Wahrung des Unternehmensinteresses, Pflicht zur höchstpersönlichen Amtsführung, Mitwirkungspflichten wie Teilnahmepflicht, Pflicht zur Kenntnisnahme der Beratungsunterlagen, Erkundigungspflicht und Förderungspflicht) von besonderer Bedeutung für die Wahrnehmung der Funktion eines Aufsichtsratsmitglieds.

Mithin ist festzustellen, dass sowohl in der Rechtsprechung, in der Kommentarliteratur, in den Beratungshinweisen des Landesrechnungshofs sowie in der Beratungspraxis der kommunalen Landesverbände die rechtlichen Anforderungen an die Wahrnehmung eines Mandats in einem Aufsichtsrat einer kommunalen (Beteiligungs-)Gesellschaft klar definiert sind.

Der Vorschlag zum Einfügen eines neuen § 106 b Gemeindeordnung, der eine Schulungspflicht beinhaltet, begegnet unter verschiedenen Aspekten Bedenken:

1. Der Regelungsvorschlag enthält keine Ausnahme für diejenigen Personengruppen, die qua ihrer beruflichen Qualifikation ohne weiteres in der Lage sind, den rechtlichen Anforderungen zu genügen. Unter den ehrenamtlich Tätigen in den Vertretungen der Gemeinden, Städte und Kreise sind eine Vielzahl von Personen, die auf Grund ihres beruflichen Hintergrunds (Betriebswirte, Volkswirte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte, Geschäftsführer privater Unternehmungen usw.) in der Lage sind, die an sie gestellten Voraussetzungen zu erfüllen. Diesen Personenkreis einer pflichtigen Schulung zu unterwerfen wird als nicht sachgerecht angesehen.
2. Für Personengruppen, die die persönlichen Qualifikationsanforderungen nicht erfüllen, muss die Frage beantwortet werden, ob durch die angesprochene Schulungspflicht tatsächlich das gewünschte Ziel – nämlich die Herstellung der geforderten Qualifikation - überhaupt erreicht werden kann. Insoweit enthält sich der Gesetzentwurf einer Aussage über die Art und den Umfang der Schulung. Konsequenterweise müsste der Gesetzentwurf jedoch das Ziel der Herstellung der besonderen persönlichen Qualifikationsanforderungen definieren. Es muss bezweifelt werden, dass eine Schulungspflicht allein ausreicht, um das Ziel auch zu erreichen.
3. Zur Definition des Anforderungsprofils von Vertreterinnen und Vertretern in Aufsichtsgremien sollten der Auswahlentscheidung unter anderem zugrunde gelegt werden:
 - Bringen die vorgesehenen Personen die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen mit?
 - Ist eine ausreichende zeitliche Verfügbarkeit gewährleistet, so dass die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied sorgfältig und gewissenhaft ausgeübt werden kann?
 - Besteht die Gewähr dafür, dass die vorgesehenen Personen oder die ihnen nahestehenden Personen oder Unternehmen keine eigenen Interessen verfolgen, die im Widerspruch zu den Interessen der Gesellschaft stehen?
 - Können die durch die Aufsichtsratsbesetzung eventuell bestehenden Lücken bei den unternehmerischen Erfahrungen und Fertigkeiten oder im Bereich wünschenswerter Fachkenntnisse bezogen auf den Gesellschaftszweck geschlossen werden?

Die Auswahlentscheidung erweist sich mithin als komplexer Vorgang, der in der Verantwortung der Gemeinde-, Stadtvertretung bzw. des Kreistags liegt. Es sollte den kommunalen Selbstverwaltungsgremien in Eigenverantwortung überlassen bleiben, nur diejenigen Kandidaten auszuwählen, die die bekannten Anforderungsprofile auch erfüllen, bzw. die durch freiwillige Schulungen die Gewähr dafür bieten, kurzfristig den Aufgabenstellungen gerecht zu werden. Es sollte auch dem Ermessen der Selbstverwaltungsgremien obliegen, über das „Ob“ und das „Wie“ einer ggf. notwendigen Schulung zu entscheiden.

4. Eine Pflichtschulung löst Kosten aus. Diese Kosten wären in Anwendung des Konnexitätsprinzips (Art. 49 Abs. 2 LV) vom Land zu erstatten.

Insgesamt spricht sich Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände gegen eine gesetzliche Pflichtregelung aus und plädiert für eine offensive Informationspolitik der Kommunalaufsichtsbehörden, der kommunalen Landesverbände oder des Landesrechnungshofs über die notwendigen Anforderungsprofile. Darüber hinaus könnten die Unternehmen selbst aus wohlverstandem Eigeninteresse fakultativ Schulungen anbieten und hierfür die Kosten übernehmen.

II. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf 17/1000

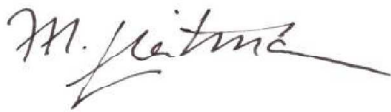
Mit dem vorstehenden Gesetzentwurf sollen in Gemeinden mit mehr als 8.000 Einwohnern verpflichtend Seniorenbeiräte eingerichtet werden.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände hält die geltenden Regelungen der Gemeindeordnung für ausreichend, wonach die Hauptsatzung die Bildung von Beiräten für gesellschaftlich bedeutsame Gruppen vorsehen können. Dies ist in vielfältiger Weise auf formaler Grundlage durch die Einrichtung von Seniorenbeiräten bereits geschehen. Aber auch in denjenigen Städten und Gemeinden, in denen ein Seniorenbeirat nicht auf formeller Grundlage existiert, gibt es regelmäßig eine Reihe von den Gremien, über die die Belange der Seniorinnen und Senioren in die tägliche Kommunalpolitik einfließen. Die pflichtige Einrichtung von Beiräten wird insoweit nicht als Stärkung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts angesehen, sondern vermindert die Gestaltungsoptionen vor auf örtlicher Ebene. Dabei verkennt die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände nicht, dass unter den Bedingungen des Demographischen Wandels und einer älter werdenden Bevölkerung die Belange der Seniorinnen und Senioren zukünftig im Gemeinwesen einer Kommune eine besondere Bedeutung zu kommt. Auch aus systematischen Gründen sollte die Kommunalverfassung indessen darauf verzichten, einzelne gesellschaftliche Gruppen gegenüber anderen gesetzlich zu privilegieren. Die Ausprägung der Beiratsbildung vor Ort sollte nach wie vor in das Ermessen der jeweiligen Kommune weiterhin gestellt bleiben.

**III. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung allgemeiner unterer Landesbehörden in Schleswig-Holstein und des Kommunalprüfungsgesetzes
– Drucksache 17/873 -**

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände hat keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Ziertmann', with a long horizontal flourish extending to the right.

Marc Ziertmann
Stellv. Geschäftsführer